

Bescheid

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat am 08.07.2026 über Antrag des XXXX, XXXX, XXXX, beschlossen:

I. Spruch

- I. Gemäß § 184 Abs 1 Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl I 2021/190 idgF (im Folgenden „TKG 2021“), werden die Anträge des XXXX auf *„Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens gegen XXXX GmbH“*, *„Feststellung der Verstöße gegen das TKG 2021“* sowie *„Prüfung weiterer aufsichtsrechtlicher Maßnahmen“* zurückgewiesen.
- II. Gemäß § 1 Jurisdiktionsnorm, RGBI 1895/111 idgF (im Folgenden „JN“), in Verbindung mit § 194 Abs 1 TKG 2021 wird der Antrag des XXXX auf Erlassung einer Entscheidung, mit der die XXXX GmbH zur *„sofortigen Rufnummernrückholung“* und *„Wiederzuteilung der Rufnummer an mich als rechtmäßigen Inhaber“* verpflichtet wird, zurückgewiesen.

II. Begründung

1 Verfahrensablauf und festgestellter Sachverhalt

Am 01.06.2026 langte bei der RTR-GmbH ein E-Mail des Antragstellers ein, in dem er die im Spruch genannten Begehren wörtlich formulierte. Zunächst ging die Regulierungsbehörde vor dem Hintergrund des geschilderten Geschehens von der Absicht der Antragstellers, ein Schlichtungsverfahren anzustrengen, aus. Dementsprechend wurde dem Antragsteller auf kurzem Wege die Aussichtslosigkeit eines Schlichtungsantrags wegen Ablaufs der dafür in den „Verfahrensrichtlinien für das Schlichtungsverfahren mit Anbietern von Kommunikationsdiensten nach § 205 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) und § 6 Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG)“ vorgesehenen, mit Erhebung der Beschwerde des Endnutzers beim Anbieter beginnenden einjährigen Frist hingewiesen (ON 2).

Daraufhin stellte der Antragsteller am 04.06.2026 klar, er strebe tatsächlich die Erlassung einer regulierungsbehördlichen Entscheidung bzw. Durchführung eines regulierungsbehördlichen Aufsichtsverfahrens an (ON 1). Diese Klarstellung bekräftigte er – trotz Belehrung durch die Behörde über die fehlende Antragslegitimation bezüglich eines Aufsichtsverfahrens und die fehlende sachliche Zuständigkeit zur Behandlung seiner auf Rufnummernrückholung gerichteten Anträge (ON 8) – mit E-Mail vom 30.06.2026 (ON 9).

2 Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den jeweils in Klammern angeführten unbedenklichen Beweismitteln. Weitere Erhebungen waren nicht notwendig, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt, dh der Inhalt des verfahrenseinleitenden Antrages, iSd § 56 AVG von vornherein klar gegeben ist.

3 Rechtliche Beurteilung

3.1 Gesetzliche Regelungen

§ 1 JN, RGBl 1895/111 idgF, lautet:

„Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen wird, soweit dieselben nicht durch besondere Gesetze vor andere Behörden oder Organe verwiesen sind, durch Bezirksgerichte, Bezirksgerichte für Handelssachen, Landesgerichte, Handelsgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch den Obersten Gerichtshof (ordentliche Gerichte) ausgeübt.“

§ 184 Abs 1 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet:

„(1) Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung,

gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid oder gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht verstößt, hat sie dies dem Unternehmen mitzuteilen und gleichzeitig Gelegenheit einzuräumen, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.“

§ 194 TKG 2021, BGBl I 2021/190 idgF, lautet auszugsweise:

„(1) Die RTR-GmbH hat sämtliche Aufgaben, die durch dieses Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen, sofern hierfür nicht die Telekom-Control-Kommission oder die KommAustria zuständig ist.

[...]“

3.2 Fehlende Antragslegitimation und Zuständigkeit der RTR-GmbH

Zum ersten Spruchpunkt: Auf die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens besteht nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 184 Abs 1 TKG 2021 kein Rechtsanspruch (siehe zB BVwG 20.4.2017, W247 2148742-1, zum im Kern gleichen Abs 1 der Vorgängerbestimmung § 91 TKG 2003). Daher kann die Einleitung eines solchen Verfahrens vom Antragsteller ebenso wenig wie von anderen Marktteilnehmern und Interessenträgern durchgesetzt werden. Die Setzung aufsichtsbehördlicher Maßnahmen ist sohin nicht erzwingbar.

Zum zweiten Spruchpunkt: Gemäß § 1 JN sind zur Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche die ordentlichen Gerichte berufen (die sachliche Gerichtszuständigkeit ergibt sich dabei aus den §§ 49-52 JN, die örtliche aus den §§ 65-104 JN), es sei denn, Sondergesetze sehen Abweichendes vor. Für die vom Antragsteller behaupteten Rechtsansprüche betreffend die Reaktivierung bzw erneute Zuteilung seiner ehemaligen Rufnummer an ihn (Vertragszuhaltung bzw Ersatzanspruch) ist im TKG 2021 keine Sonderbestimmung enthalten, weswegen die Regulierungsbehörde sachlich unzuständig ist und mit Antragszurückweisung vorgehen musste.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (§ 9 VwGVG, BGBl I 2013/33 idgF) offen, wobei vor Einbringung der Beschwerde eine Eingabegebühr in der Höhe von 50,-- EUR unter Angabe des Verwendungszwecks an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, zu entrichten und die Entrichtung der Gebühr bei Einbringung der Beschwerde nachzuweisen ist (§ 2 VwG-EGebV, BGBl II 2014/387 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 08.07.2026

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Dr. Klaus M. Steinmaurer, MBA
Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation und Post